



Amtsblatt

Nr. 29 vom 20.11.2015

- 1./ Bekanntmachung der 3. Sitzung vom 18.11.2015 zur Änderung
Satzung der Stadt Haan vom 06.11.1997 für die Durchführung von Bürgerentscheiden
- 2./ Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Rettungs- und
Krankentransportdienst der Stadt Haan vom 18.11.2015
- 3./ Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises



1. /

**Dritte Satzung vom 18.11.2015
zur Änderung der Satzung der Stadt Haan vom
06.11.1997 für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in der Stadt Haan seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Haan hat.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Haan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.11. 2015

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

2. /

**Gebührensatzung
für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan
vom 18.11.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der im Rettungsdienst eingesetzten Krankenkraftwagen sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Krankenkraftwagen von seinem Standort abfährt.
- (3) Gebührenpflichtig sind:
 1. die Benutzerin / der Benutzer, die Bestellerin / der Besteller oder diejenige / derjenige, die / der den Rettungsdienst bestellen lässt.
 2. bei Bestellung des Rettungsdienstes in nachgewiesener berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer / eines Dritten statt der Bestellerin / des Bestellers die / der Dritte.
- (4) Bei offensichtlich missbräuchlicher Anforderung eines Krankenkraftwagens ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Beförderung mit dem Rettungswagen innerhalb des Stadtgebietes Haan wird eine Grundgebühr in Höhe von erhoben. | 370,00 € |
| Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Haan wird zusätzlich zur Grundgebühr ab Stadtgrenze je gefahrenen Kilometer eine Gebühr von erhoben. | 5,00 € |
| (2) Für die Beförderung mit dem Krankentransportwagen innerhalb des Stadtgebietes Haan wird eine Grundgebühr in Höhe von erhoben. | 157,00 € |
| Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Haan wird zusätzlich zur Grundgebühr ab Stadtgrenze je gefahrenen Kilometer eine Gebühr von erhoben. | 2,50 € |
| (3) Bei Beförderung von Begleitpersonen ist die erste Begleitperson gebührenfrei, für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag von 25 % der Gebühren gemäß Ziff. 1 oder 2 erhoben. | |
| (4) Für die Durchführung von Fahrten mit infektiösen Patienten wird zusätzlich zu der Gebühr gemäß Ziff. 1 oder 2 eine pauschale Zusatzgebühr in Höhe von erhoben. | 75,00 € |
| (5) Für die besondere Reinigung des Rettungs- oder Krankentransportwagens nach einer durchgeführten Fahrt wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 25,00 € |

- (6) Bei Wartezeiten von mehr als 15 Minuten wird ab Beginn der 16. Minute für jede weitere begonnene Viertelstunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (7) Für eine offensichtlich missbräuchliche Anforderung des Rettungs- oder Krankentransportwagens wird die Gebühr gemäß Ziff. 1 oder 2 erhoben.
- (8) Tage- und Übernachtungsgeld bei Fernfahrten werden nach dem jeweils gültigen Landesreisekostenrecht abgerechnet.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die gefahrene Strecke vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens zum Zielort und zurück nach dem im Fahrzeug angebrachten Wegstreckenmesser.
- (2) Soweit notwendig und keine Ansteckungsgefahr besteht, dürfen in einem Krankenkraftwagen mehrere Kranke gleichzeitig befördert werden. Hierbei wird für jeden Kranken die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenpflichtige erhält über den zu entrichtenden Betrag einen Heranziehungsbescheid, soweit nicht ausnahmsweise die Zahlung vor oder nach Durchführung des Einsatzes verlangt wird. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (2) Für Benutzer, die kranken- oder unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger durch Heranziehungsbescheid angefordert werden; sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu zahlen. Die Gebührenpflicht des Benutzers bleibt davon unberührt.
- (3) Die Aufrechnung der Krankentransportgebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 5

Härteklauseel

Die Stadt Haan kann Gebühren, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Zusammenarbeit mit freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten

Soweit sich die Stadt zur Durchführung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden Gebühren von der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan vom 15.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.11. 2015

Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

3./

Bekanntmachung
über den Verlust
eines Dienstausseses

Der vom Bürgermeister der Stadt Haan für Dirk Schauff, beschäftigt bei der Stadtverwaltung Haan, ausgestellte Dienstausses mit der Nr. 285 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausses gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Haan – Abteilung Hauptamt- zuzuleiten.

Haan, den 20.11.2015

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Guido-Homma